

Satzung des RMRC

PRÄAMBEL

Der "RHEIN-MAIN-RADIO-CLUB", abgekürzt "RMRC", wurde 1975 von aktiven Kurzwellenhörern als Interessengemeinschaft gegründet.
In den ersten Jahren wurde auch die Abkürzung "RMRK" verwendet.

I Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "RHEIN-MAIN-RADIO-CLUB", abgekürzt "RMRC".
- (2) Sitz des "RMRC" ist Frankfurt am Main.
- (3) Der RMRC soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II Zweck und Ziel

- (1) Der "RMRC" dient den ideellen Interessen aller Rundfunkhörer.
- (2) Die Ziele des "RMRC" sind insbesondere:
 - a) einen Beitrag zum besseren Verständnis der Völker untereinander zu leisten
 - b) den Erfahrungsaustausch über Rundfunkfernempfang zu fördern
 - c) die allseitige Unterstützung beim Empfang von Rundfunkprogrammen des In- und Auslandes.
- (3)
 - a) Der "RMRC" ist selbstlos tätig
 - b) Der "RMRC" verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - c) Der "RMRC" verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Der "RMRC" begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
 - e) Der "RMRC" ist offen für jedermann, gleich welcher Nationalität, Rasse oder Religion.
 - f) Der "RMRC" ist parteipolitisch neutral.

III Aufgaben

- (1) Der "RMRC" verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - a) die Veranstaltung von Fachtagungen und Hobbytreffs
 - b) die Herausgabe von Fachpublikationen und anderen Arbeitshilfen
 - c) die Beteiligung an Messen und Ausstellungen
 - d) Aufbau und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Rundfunkstationen und deren Vertretern im In- und Ausland
 - e) Förderung von Kontakten unter Rundfunkhörern mit Schwerpunkt Fernempfang.

IV Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des "RMRC" können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als:
 - a) ordentliches Mitglied
 - b) förderndes Mitglied
 - c) Ehrenmitglied
- (3)
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen zu (1) a), die nach V (1) die Mitgliedschaft erwerben
 - b) Fördernde Mitglieder sind Personen zu (1) a) + b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des "RMRC" zu unterstützen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen zu (1) a), die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet:
 - a) zur Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) zur Zahlung der Beiträge
 - c) die Ziele des "RMRC" nach besten Kräften zu fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft und Rechte daraus sind weder erblich noch übertragbar.

V Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

- (1) a) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- b) Bei Minderjährigen muß der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein
- c) Die Aufnahme wird vom Vorstand beschlossen.

VI Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

VII Verlust der Mitgliedschaft

- (1) a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß
- b) Der Verlust berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge
- (2) a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen
- b) Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (3) a) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Beitragsrückstand trotz Mahnung durch den Vorstand
- (4) a) Der Ausschluß kann, nach vorheriger erfolgloser Abmahnung, insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des "RMRC" erfolgen. Ein direkter Ausschluß erfolgt bei Verstößen gegen geltendes Recht.
- b) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
 - 1) die Einleitung des Ausschlußverfahrens ist dem Mitglied unter Angabe der Tatsachen, auf die das Verfahren gestützt wird, mitzuteilen
 - 2) mit der Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens an das Mitglied ruhen dessen Rechte und Funktionen im "RMRC"
 - 3) das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Antrages auf Ausschluß schriftlich Berufung einlegen
 - 4) über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung
 - 5) macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Beschluß.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

VIII Organe

- (1) Organe des "RMRC" sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.
- (2) a) Der Vorstand führt die Geschäfte des "RMRC" und besteht aus fünf Mitgliedern
- b) die Amtszeit beträgt drei Jahre
- c) die Wiederwahl ist zulässig
- d) ein inaktives Vorstandsmitglied kann auf Vorschlag der restlichen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden
- e) scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des "RMRC" mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (Kassierer)
 - d) zwei Beisitzern
- (4) Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds aus dem "RMRC" scheidet dieses sofort aus dem Vorstand aus.

- (5) Der Vorstand gemäß Paragraphen 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Die "Geschäftsordnung" des "RMRC" legt die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder fest.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgremien einrichten, auch auf Dauer.
Die Aufgaben werden in der "Geschäftsordnung" des "RMRC" festgelegt.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung besonders verdienstvolle Mitglieder zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgremien arbeiten ehrenamtlich.
- (10)
 - a) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet
 - b) der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind
 - c) der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit
 - d) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Der Schatzmeister ist verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan nach Beratung mit den anderen Vorstandsmitgliedern aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (12) Finanzielle Verpflichtungen die der Vorstand über den "Haushaltsplan" hinaus für den "RMRC" einget und 10 v.H. des Beitragsvolumens des Vorjahres überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
- (13) Für Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber dem "RMRC", die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Arbeitsgremien entstehen, haften diese selbstschuldnerisch.

IX Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des "RMRC".
- (2)
 - a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - b) Sie ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorsitzenden schriftlich oder durch Mitteilung im offiziellen Organ des "RMRC" mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Erläuterungen einzuberufen.
 - c) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
 - d) Bei Wahlen sind mindestens zwei Mitglieder, die nicht kandidieren, als Wahlgremium mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Den Tagungsort legt der Vorstand fest.
- (4) Der Mitgliederversammlung unterliegen alle Clubangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Berufung von zwei Kassenprüfern, die Wiederwahl ist möglich
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans des nächsten Jahres
 - f) Beitritt des "RMRC" mit anderen Vereinigungen
 - g) Zusammenschluß des "RMRC" mit anderen Vereinigungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Auflösung des "RMRC"
- (5)
 - a) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und der nächsten Ausgabe des offiziellen Organs beizufügen
 - b) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen
- (6)
 - a) Jedes anwesende Clubmitglied hat gleiches Stimmrecht.
 - b) Vollmachten für die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
- (7)
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen
 - b) Über die Zulassung von später oder während der Versammlung eingehenden Anträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn das Interesse des "RMRC" es erfordert
 - b) auf Beschluß des Vorstandes
 - c) auf Antrag von mindestens zehn v.H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe hierfür.

X Beschlußfähigkeit

- (1) a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder anwesend sind
- b) ausgenommen die Paragraphen XI (4) und XI (5)

XI Beschlußfassungen und Wahlen

- (1) a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Beschlußfassungen mit einfacher Mehrheit
- b) Beschlußfassungen erfolgen in offener Abstimmung
- c) auf Antrag von 10 v.H. der Stimmberechtigten kann geheim abgestimmt werden.
- (2) a) Vorgeschlagen und in den Vorstand gewählt werden können nur anwesende Mitglieder
- b) Nur in begründeten Fällen wie Krankheit, berufliche Unabkömmlichkeit, können Kandidaten schriftlich für ein Amt kandidieren und wenn sie dokumentieren, daß sie das Amt auch annehmen, sofern sie gewählt werden
- c) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- d) Bei Wahlen ist gewählt
 - 1) wer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt
 - 2) ist keine Zweidrittelmehrheit zustande gekommen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt
 - 3) gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt
 - 4) bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los
- (3) a) Satzungsänderungen und Zusammenschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen
- b) Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Änderung des Zwecks des "RMRC"
 - a) über die Änderung des Clubzwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, dabei muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein
 - b) ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit
 - c) diese Mitgliederversammlung darf nicht am gleichen Tag einberufen werden
- (5) Auflösung des "RMRC"
 - a) Für die Auflösung des "RMRC" gilt gleiches wie für die Änderung des Zwecks.

XII Auflösung

- (1) Bei Auflösung des "RMRC" fällt das restliche Vermögen an eine karitative Vereinigung oder Einrichtung zur Unterstützung behinderter Rundfunkhörer.
 - a) Ein entsprechender Vorschlag des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

XIII Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XIV Copyright

- (1) Copyright besteht für:
 - a) das Logo "RHEIN-MAIN-RADIO-CLUB"
 - b) die Abkürzung "RMRC"
 - c) den Titel "RMRC-AKTUELL" des Clubmagazins.

Frankfurt am Main, den 25.5.94